

Kalkulation der Abfallgebühren 2018

Kosten/Erlöse		Kosten	
1. Gefäßvolumen			
(die Prognose der Gefäßzahlen wird vom Fachbereich 2/Steuern mitgeteilt)			
a) Restmüll			
aa) Restmüll mit Gestellung			
	2.410 Gefäße	à 80 l = 192.800 l x 13 Abfahren =	2.506.400 l
	2.944 Gefäße	à 120 l = 353.280 l x 13 Abfahren =	4.592.640 l
	1.635 Gefäße	à 240 l = 392.400 l x 13 Abfahren =	5.101.200 l
14-tägig	53 Gefäße	à 1.100 l = 58.300 l x 26 Abfahren =	1.515.800 l
monatlich	12 Gefäße	à 1.100 l = 13.200 l x 13 Abfahren =	171.600 l
	7.054 Gefäße		13.887.640 l
ab) Restmüll ohne Gestellung			
14-tägig	11 Gefäße	à 1.100 l = 12.100 l x 26 Abfahren =	314.600 l
monatlich	0 Gefäße	à 1.100 l = 0 l x 13 Abfahren =	0 l
	11 Gefäße		314.600 l
Zusatzgefäße			
	15 Gefäße	à 80 l = 1.200 l x 13 Abfahren =	15.600 l
	40 Gefäße	à 120 l = 4.800 l x 13 Abfahren =	62.400 l
	51 Gefäße	à 240 l = 12.240 l x 13 Abfahren =	159.120 l
	106 Gefäße		237.120 l
Gefäßvolumen Restmüll Innen- und Außenbereich			<u>14.202.240 l</u>
2. Kosten			
2.1. Unternehmerkosten			
a) Restmüll			
aa) Restmüllgefäße (Sammlung und Gestellung)			
	2.410	80 l-Gefäße x 13,85 € =	33.379 €
	2.944	120 l-Gefäße x 13,85 € =	40.774 €
	1.635	240 l-Gefäße x 14,57 € =	23.822 €
mit Gestellung	14-tägig	53 1.100 l-Gefäße x 261,61 € =	13.865 €
	monatlich	12 1.100 l-Gefäße x 145,66 € =	1.748 €
ohne Gestellung	14-tägig	11 1.100 l-Gefäße x 231,76 € =	2.549 €
	monatlich	0 1.100 l-Gefäße x 115,81 € =	0 €
ac) Zusatzgefäße			116.137 €
	15	80 l-Gefäße x 13,85 € =	208 €
	40	120 l-Gefäße x 13,85 € =	554 €
	51	240 l-Gefäße x 14,57 € =	743 €
ac) Beförderungskosten Restmüll			1.505 €
	2.400 t	x 16,17 € =	38.808 €
b) Biomüll			
ba) Bioabfallgefäße (Sammlung und Gestellung)			
	1.910	120 l-Gefäße x 25,56 € =	48.820 €

Kosten/Erlöse				Kosten
	3.940	240 l-Gefäße	x 26,28 € =	103.543 €
	Summe Kosten Bioabfallgefäße			152.363 €
bb) Zusatzgefäß-Gebühr Bioabfallgefäße				
	60	120 l-Gefäße	x 25,56 € =	1.534 €
	53	240 l-Gefäße	x 26,28 € =	1.393 €
	Summe Kosten Zusatzgefäße			2.927 €
bc) Beförderungskosten Biomüll				
	4.100 t		x 27,52 € =	112.832 €
	Summe Beförderungskosten Biomüll			112.832 €
bd) Grünabfuhr/ Straßensammlung im Herbst (Innen- und Außenbereich)				
	30 t	Kosten je t	x 104,85 € =	3.146 €
	Kosten der Grünabfuhr			3.146 €
c) Papier				
ca) Papiergefäße (Sammlung und Gestellung)				
	740	120 l-Gefäße	x 11,46 € =	8.480 €
	6.250	240 l-Gefäße	x 12,05 € =	75.313 €
	Summe Kosten Papiergefäße			83.793 €
cb) Zusatzgefäße				
Papiergefäße (Sammlung und Gestellung)				
	11	120 l-Gefäße	x 11,46 € =	126 €
	435	240 l-Gefäße	x 12,05 € =	5.242 €
	Summe Kosten Zusatzgefäße			5.368 €
cc) Beförderungskosten Papier				
	1.800 t		x 8,82 € =	15.876 €
d) Wertstoffhof				
	Grundkosten für Betrieb			62.545 €
	Containerbewirtschaftung			106.335 €
	Kosten für Machbarkeitsstudie Neuausschreibung ab 01.04.2021			50.000 €
	Summe Kosten Wertstoffhof			218.880 €
e) Bauhofleistungen/Straßenpapierkörbe				
581116	Leerung Papierkörbe			56.000 €
	Hilfe bei Umweltaktionen			300 €
	wilde Müllkippen			3.500 €
581109	Häckslereinsatz			2.800 €
581103	sonstige Leistungen (Batteriecontainer, Tannenbäume)			150 €
	Leerung von Straßenpapierkörben an Wochenenden/Remondis			7.330 €
	Summe Kosten			70.079,73 €
g) Schadstoffmobil				
	Standzeit in Std.	51	x 185,00 € =	9.435 €
	Verwertungskosten	17 t	x 300,00 € =	5.100 €
	Summe Kosten			14.535 €

Kosten/Erlöse		Kosten
h) Umweltaktion	10 x 101,15 € =	1.012 €
i) Weihnachtsbäume		900 €
Summe sonstige Unternehmerkosten		900 €
j) Altlastenkontrolle Deponie Seppenrade		0 €
alle 3 Jahre werden Wasserproben entnommen und untersucht (2019)		
2.2. Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten		
a) Restmüll		
Der Kreis Coesfeld erhebt für die Entsorgung eine Grund- und eine Zusatzgebühr.		
Die Grundgebühr beträgt für das Jahr 2018:		
80 I-Gefäße	2.425 x 15,70 € =	38.073 €
120 I-Gefäße	2.984 x 15,70 € =	46.849 €
240 I-Gefäße	1.686 x 31,40 € =	52.940 €
1,1 m³-Container	65 x 157,00 € =	10.205 €
		148.067 €
<u>Zusatzgebühr:</u>		
Maßstab für die Zusatzgebühr ist das Gewicht der abzuliefernden Mengen		
Restmüll	2.400 t x 145,00 €/t =	348.000 €
b) Bioabfall	4.100 t x 65,00 €/t =	266.500 €
c) Grünabfuhr inkl. Weihnachtsbäume	770 t x 65,00 €/t =	50.050 €
d) Papier	1.800 t x 15,00 € =	27.000 €
e) Altholz	525 t x 70,00 € =	36.750 €
f) Sperrmüll	372 t x 145,00 € =	53.940 €
g) E-Schrott	126 t x 70,00 € =	8.820 €
h) Altmetall	75 t x 70,00 € =	5.250 €
Summe		796.310 €
j) Sonstiges		2.600 €
Anschaffung Abfallsäcke		
2.3. Personal- und Sachkosten		
Personalkosten einschl. Abfallberatung		60.770 €
Erstellung Abfallbroschüre		6.367 €
Bescheidkosten		25.691 €
Summe Personal- und Sachkosten		92.828 €
3. Summe der ansatzfähigen Kosten		1.877.966 €

Kosten/Erlöse		Kosten
4. Erlöse/Erträge		
442101 Verkaufserlöse	4.629 €	
446106 Erstattung Personalkosten öRV	617 €	
456504 Erlöse Verwertung	174.111 €	
481995 Erträge aus internen LV (Marketing und Andere)	5.400 €	
<u>voraussichtliche Einnahmen Zusatzgefäße</u>	38.134 €	-222.891 €
Familiertonne	11.344,27 €	
Biotonne	11.511,18 €	
Papiertonne	15.278,30 €	
Zwischensumme (Ziffer 3 abzgl. Ziffer 4)		1.655.075 €
5. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen		
Gebührenmindernde Anrechnung des restlichen Überschusses aus 2015 :	-50.000,00 €	-50.000,00 €
Gebührenmindernde Anrechnung des kompletten Überschusses aus 2016:	-11.313,23 €	-11.313,23 €
6. Gebührennachlass für Eigenkompostierer		
Dieser Nachlass wird den Eigenkompostierern gewährt		
Summe	rd. 1.100 Fälle x 40,00 € =	44.000 €
7. Grundgebühr		
Je Restmüllgefäß wird eine Grundgebühr (30 %) von 20,00 € erhoben.		
7.065 Gefäße	x 20,00 € =	-141.300 €
8. Linear umzulegende Kosten		
		1.496.462 €
Gefäßvolumen Restmüllgefäße		14.202.240,00
9. Abfallgebühr je Liter und Abfuhr		
		0,1054 €/l

Kosten/Erlöse

Kosten

10. Gefäßgebühren

					Zusatzbetrag	Grundbetrag		Gebühr 2018	Gebühr 2017	Änderung in €
Gefäße	80 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	109,62 €	20,00 €	129,62 €	130,00 €	125,00 €	5,00 €
	120 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	164,42 €	20,00 €	184,42 €	184,00 €	178,00 €	6,00 €
	240 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	328,85 €	20,00 €	348,85 €	349,00 €	334,00 €	15,00 €
Eigenkompostierer:										
	80 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	109,62 €	20,00 €	89,62	90,00 €	85,00 €	5,00 €
	120 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	164,42 €	20,00 €	144,42	144,00 €	138,00 €	6,00 €
	240 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	328,85 €	20,00 €	308,85	309,00 €	294,00 €	15,00 €
Container										
mit Gestellung	1.100 l	x	0,1054 €/l	x 13 Abfahren =	1.507,22 €	20,00 €	1.527,22 €	1.527,00 €	1.457,00 €	70,00 €
	1.100 l	x	0,1054 €/l	x 26 Abfahren =	3.014,44 €	20,00 €	3.034,44 €	3.034,00 €	2.892,00 €	142,00 €
ohne Gestellung	1.100 l	x		x 13 Abfahren =				1.502,00 €	1.432,00 €	70,00 €
	1.100 l	x		x 26 Abfahren =				3.009,00 €	2.867,00 €	142,00 €
zusätzliche Restmülltonne										
	80 l		61,89 €				61,89 €	62,00 €	62,00 €	0,00 €
	120 l		78,07 €				78,07 €	78,00 €	78,00 €	0,00 €
	240 l		143,00 €				143,00 €	143,00 €	143,00 €	0,00 €
zusätzliche Biotonne										
Biotonne	120 l		83,66 €				83,70 €	84,00 €	84,00 €	0,00 €
Biotonne	240 l		122,48 €				122,50 €	123,00 €	123,00 €	0,00 €
zusätzliche Papiertonne								0,00 €		
Papiertonne	120 l		32,58 €				32,60 €	33,00 €	34,00 €	-1,00 €
Papiertonne	240 l		34,30 €				34,30 €	34,00 €	35,00 €	-1,00 €
Umtauschgebühren										
80 l bis 240 l							11,97 €	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Container							23,94 €	24,00 €	24,00 €	0,00 €
Abfallsack Restmüll						3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	0,00 €
Abfallsack Grünabfall/Rasenschnitt								2,00 €	2,00 €	0,00 €

Gebührensatzung
zum **zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr und Sammlungen:

a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll	130,00 €
b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll	184,00 €
c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll	349,00 €
d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung mit Gestellung	3.034,00 €
e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung mit Gestellung	1.527,00 €
f) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung ohne Gestellung	3.009,00 €
g) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung ohne Gestellung	1.502,00 €
h) für jedes zusätzliche 120 l-Papiergefäß	33,00 €
i) für jedes zusätzliche 240 l-Papiergefäß	34,00 €
j) für jedes zusätzliche 120 l-Biogefäß	84,00 €
k) für jedes zusätzliche 240 l-Biogefäß	123,00 €
l) für jedes zusätzliche 80 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	24,00 €
m) für jedes zusätzliche 120 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	36,00 €
n) für jedes zusätzliche 240 l-Restmüllgefäß (Familientonne)	69,00 €
o) je Gefäßumtausch (80 l bis 240 l)	12,00 €
p) je Gefäßumtausch (1,1 m ³)	24,00 €

(2) Für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um einen Betrag von 40,00 €.

§ 2

Abfallsack

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Preis von 3,00 €/Stück (Gartenabfall/Rasenschnitt für Grünabfuhr 2,00 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung unterliegt ist
 1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Beim Wechsel in der Person des/der Eigentümers/Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Wenn der/die bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er/sie für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der Eigentümer/in.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5

Behälterausstattung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 1 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:
 - a. Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
 - b. Übrige
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier

c. Containernutzung

- 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
- bis zu 9 Abfallbehälter für Bioabfall
- bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

(2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach Abs. 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister